



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 35/2026
Datum: 31.07.2026

Inhalt

Seite 295

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Strandbadfest
- Bekanntmachung der Ersatzperson für den Ortsbeirat Eppstein

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Strandbadfest in Frankenthal (Pfalz) in der Zeit vom 07.08.2026 bis 08.08.2026

Auf Grund der

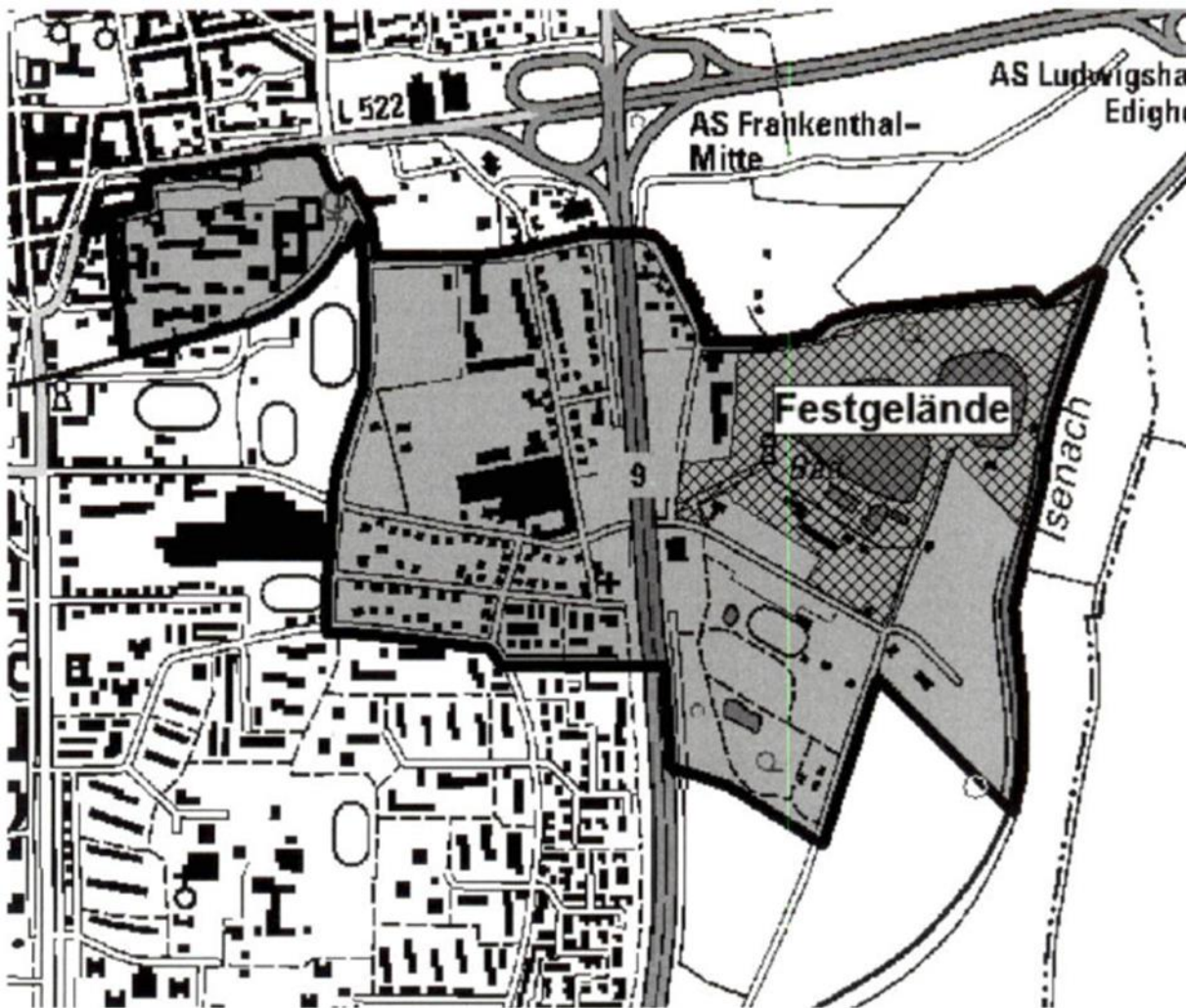
§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (POG) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen erlässt die

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Strandbadfestes ist es in der Zeit vom 07.08.2026, 18.00 Uhr bis 08.08.2026, 05.00 Uhr und in der Zeit vom 08.08.2026, 18:00 Uhr bis 09.08.2026, 05:00 Uhr, verboten, auf den im Plan gekennzeichneten Flächen, auch außerhalb des Strandbadgeländes, alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder zu verzehren. Verboten ist weiterhin, alkoholische Getränke auf das Strandbadgelände mitzubringen.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG – i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sie tritt am 07.08.2026, 18:00 Uhr, in Kraft.

5. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.
6. Eine Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen der allgemeinen Ordnungsbehörde, der Polizei und sonstigen Institutionen mit Weisungsbefugnis stellt einen Ordnungswidrigkeitstatbestand im Sinne des § 74 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes dar und wird ausnahmslos mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet.



Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Des Weiteren gelten folgende Anordnungen:

- Nach § 42 WaffG darf keine Waffe i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG führen, wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten usw. teilnimmt.
Waffen i. S. d. **§ 1 Abs. 2 WaffG** sind Schusswaffen (Nr. 1) und tragbare Gegenstände (Nr. 2). Die tragbaren Gegenstände gliedern sich nochmals in Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- oder Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die in diesem Gesetz genannt sind.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen auf dem Festgelände nach den Vorschriften unter a) und b) untersagt.

- Nach § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18.- Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4 CanG ist der öffentliche Konsum in Schulen, auf Kinderspielflächen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in öffentlich zugänglichen Sportstätten, verboten.

Dies gilt auch für deren Sichtweite. Die Sichtweite ist erst bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Da auf dem Festgelände keine Gewähr dafür geboten werden kann, dass sich keine minderjährigen Personen in unmittelbarer Nähe zu Konsumierenden befinden, kann der Konsum generell als verboten angesehen werden.

Begründung:

In der Zeit vom 07.08.2026 bis einschließlich 08.08.2026 findet auf dem umfriedeten Veranstaltungsgelände in Frankenthal das Strandbadfest statt. Das Veranstaltungsgelände ist vollständig eingezäunt und nur über kontrollierte Ein- und Ausgänge zugänglich. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Gelände das Hausrecht aus und hat hierzu eine Veranstaltungsordnung erlassen.

Die Zugangskontrolle sowie die Durchsetzung der Veranstaltungsordnung erfolgen im Rahmen dieses Hausrechts. Das Hausrecht ermöglicht es dem Veranstalter, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, sowie Personen, die gegen die Veranstaltungsordnung verstoßen, des Geländes zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu verwehren.

Gleichwohl ist es Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung präventiv abzuwehren. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergänzen daher die privatrechtlichen Regelungen des Veranstalters durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Erfahrungsgemäß kommt es bei Veranstaltungen dieser Art insbesondere infolge übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig zu Gesundheitsgefahren, Gewaltdelikten, Sachbeschädigungen, Belästigungen anderer Besucherinnen und Besucher sowie sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Auch bei vergleichbaren Veranstaltungen der vergangenen Jahre zeigte sich, dass sich einzelne Besucherinnen und Besucher bereits vor Betreten des Veranstaltungsgeländes oder während der Veranstaltung durch mitgebrachte alkoholische Getränke erheblich alkoholisieren. Die hierdurch hervorgerufene Enthemmung führte wiederholt zu aggressivem Verhalten gegenüber Personen sowie zu Sachbeschädigungen. Die Zahl der Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigungen ist bei vergleichbaren Veranstaltungen ansteigend. Trotz des Einsatzes von Sicherheitskräften und ordnungsbehördlicher Maßnahmen konnten entsprechende Vorfälle nicht vollständig verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch für die diesjährige Veranstaltung mit alkoholbedingten Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen. Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde, diesen Gefahren bereits im Vorfeld wirksam entgegenzutreten.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Veranstaltungsablaufs ist es erforderlich, das Mitbringen und den Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke auf dem

Veranstaltungsgelände zu untersagen. Durch das vorhandene gastronomische Angebot auf dem Veranstaltungsgelände ist eine angemessene Versorgung der Besucherinnen und Besucher gewährleistet.

Das Verbot des Mitführens von Waffen ergibt sich unmittelbar aus § 42 WaffG und dient dem Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Verhinderung erheblicher Gefahren für Leib und Leben.

Hinsichtlich des Konsums von Cannabis ist zu berücksichtigen, dass sich auf dem Veranstaltungsgelände ständig auch Minderjährige aufhalten werden. Da nicht gewährleistet werden kann, dass konsumierende Personen den nach § 5 Abs. 1 CanG vorgeschriebenen Abstand zu Minderjährigen jederzeit einhalten, ist ein generelles Konsumverbot auf dem gesamten Veranstaltungsgelände geeignet und erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes einzuhalten.

Die ausgesprochenen Verbote des Mitbringens und Mitführens alkoholischer Getränke, des Mitführens von Waffen sowie des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände ergänzen die im Rahmen des Hausrechts geltenden Regelungen des Veranstalters. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher und einen geordneten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.

Mildere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahmen standen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht zur Verfügung. Insbesondere kann aufgrund der zu erwartenden Besucherzahl und der Dynamik des Veranstaltungsgeschehens nicht gewährleistet werden, dass Verstöße allein durch die Ausübung des Hausrechts oder durch Einzelfallmaßnahmen der Sicherheitskräfte rechtzeitig verhindert werden können. Die Anordnungen entsprechen daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung. Die mit den Anordnungen verfolgten Schutzzwecke könnten nicht erreicht werden, wenn deren Wirksamkeit durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zum Abschluss eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens hinausgeschoben würde.

Es ist zu befürchten, dass sich die bei vergleichbaren Veranstaltungen festgestellten alkoholbedingten Zwischenfälle auch bei der diesjährigen Veranstaltung ereignen.

Um diese Gefahren abzuwenden, sind die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Besucherinnen und Besucher höher zu bewerten als das Interesse Einzelner, alkoholische Getränke oder Waffen auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen oder Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände zu konsumieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, 67227 Frankenthal, Neumayerring 72, Zimmer Nr. 3.05, geschehen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist bereits vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Er ist gegen die Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, ist in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Rechtsfolgen dieser Verfügung treten auch dann ein, wenn Widerspruch eingelegt wird.

Frankenthal, den 20.07.2026
Stadtverwaltung
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Herr Immanuel Pustlauck hat sein Mandat als gewähltes Mitglied im Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz), sowie als Mitglied weiterer Ausschüsse und im Ortsbeirat Eppstein, zum 30.06.2026 niederlegt.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 09.06.2024 wurde als Ersatzperson Frau Gabriele Renneisen, geboren im Jahr 1960, wohnhaft in Frankenthal-Eppstein, festgestellt und einberufen. Frau Renneisen hat mit Schreiben vom 24.07.2026 ihr Mandat angenommen. Sie rückt als neues Mitglied des Ortsbeirates Eppstein nach.

Frankenthal (Pfalz), den 31.07.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

